

Pflegekammer

Die Einrichtung einer Pflegekammer wird im Bereich der Pflege kontrovers diskutiert. Deshalb haben wir Euch ein paar Fakten zusammengetragen und bieten hier die Gelegenheit Euch umfassend zu informieren:

Die Pflegekammer in Baden-Württemberg wird eingerichtet, wenn nicht mehr als 40% der angeschriebenen **Pflichtmitglieder** Einspruch/Einwendung erlegen. Das klingt jetzt sperrig, ist aber vermutlich so gewollt. Normalerweise funktioniert es bei einer Abstimmung so, dass die Frage gestellt wird: Wollt Ihr eine Pflegekammer? Ja oder Nein?

Dann zählt man die Stimmen zusammen und wenn, wie in diesem Fall der Pflegekammer 60% der Angeschriebenen mit Ja gestimmt hätten, würde eine Pflegekammer gebildet.

Hier allerdings macht es sich der Gesetzgeber einfach und geht davon aus, dass primär jede*r der Pflegekammer zustimmt. Man startet also bei 100% Zustimmung. Wer jetzt Bedenken hat und diese Pflichtmitgliedschaft nicht möchte, der **muss Einspruch einlegen. Nichts Tun heißt in diesem Fall Zustimmung.**

Als Grundlage der Einrichtung einer Pflegekammer wird eine 2018 durchgeführte Befragung ins Feld geführt, bei der nur 2.699 der mehr als 110.000 Pflegenden mitgemacht haben.

Über diese Befragung ist nicht sehr viel bekannt gemacht worden, außer dass bei diesen „Werbeveranstaltungen“ 68% der Befragten einer Pflegekammer zugestimmt haben. Wer wirklich befragt wurde und ob diese Befragungen repräsentativ für alle Berufsbilder der Pflege durchgeführt wurden, lässt sich nicht eruieren. Transparenz ist hier leider Fehlanzeige.

Um Euch über die Errichtung der Pflegekammer auf dem Laufenden zu halten, haben wir im Folgenden die Eckpunkte zusammengestellt und werden diese Seite aktualisieren, sobald sich neue Entwicklungen abzeichnen.

Das Wichtigste wurde aus den unten aufgeführten Links zusammengestellt. Wenn Ihr noch vertiefter Informationen benötigt, dann dürft Ihr gerne den Links folgen. Sobald es ein Formular gibt, um seinen Einwand zu erheben, werden wir dieses hier auch zur Verfügung stellen.

Rahmendaten:

*Der baden-württembergische Landtag hat in seiner Sitzung am **24. Mai 2023** in zweiter Lesung das Landespflegekammergesetz verabschiedet.*

*Das Gesetz wurde am **16. Juni 2023** im Gesetzblatt veröffentlicht und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.*

*Die Mitglieder des Gründungsausschusses wurden am **18. Juli 2023** offiziell benannt.*

*Seit **24. August 2023** läuft das Registrierungsverfahren, Eure Arbeitgeber werden angeschrieben und werden aufgefordert, Eure Daten an den Gründungsausschuss zu übermitteln.*

Kosten:

Es ist von einem durchschnittlichen monatlichen Beitrag zwischen 5 und 9 Euro auszugehen. Die Mitgliedsbeiträge sollen nach Gehalt gestaffelt sein – bis zur Beitragsfreistellung.

Das Registrierungsverfahren:

Die Arbeitgeber der Pflegefachkräfte sind verpflichtet, die Daten (Vor- und Nachname, frühere Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Berufsbezeichnung und, wenn vorhanden, E-Mail- Adresse) der bei ihnen beschäftigten Pflegefachkräfte an den Gründungsausschuss zu übermitteln.

*Der Gründungsausschuss kontaktiert auf Grundlage dieser Daten die Pflegefachkräfte und informiert sie über die Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer Baden-Württemberg bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (siehe oben bei der Frage, wer Mitglied der Pflegekammer ist). Der Ausschuss informiert darüber, dass er die Registrierung anhand der vom Arbeitgeber übermittelten Daten durchführen werde – **es sei denn, die Pflegefachkraft lege innerhalb von 6 Wochen postalisch oder digital Einspruch gegen die Registrierung ein.** Die Einwendung muss einer Person eindeutig zuordenbar sein; eine ausreichende Dateneingabe für die Einwendung besteht aus Vornamen, Namen, Geburtsdatum und Einwendungsgrund.*

Die Einwendung/ der Einspruch:

Eine für das Quorum gültige Einwendung kann nur beim Gründungsausschuss selbst eingelegt werden. Der Gründungsausschuss wird die Pflegefachkräfte, die die Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft erfüllen, persönlich anschreiben und ihnen mitteilen, dass sie in der zu errichtenden Pflegekammer registriert werden und die Möglichkeit haben, eine Einwendung gegen die Registrierung einzulegen.

Die Pflegefachkräfte haben daraufhin sechs Wochen Zeit, eine Einwendung beim Gründungsausschuss einzulegen. Einwendungen, die beim Sozialministerium eingelegt werden, werden nicht beachtet. Eine Einwendung kann sowohl schriftlich als auch digital eingelegt werden. Diese muss einer Person konkret zuordenbar sein, um gültig zu sein. Zuordenbar ist eine Einwendung dann, wenn Vorname, Name, Geburtsdatum und Einwendungsgrund angegeben werden. Auf die Einzelheiten der Einwendungsmöglichkeiten und die Einwendungsvoraussetzungen wird in dem persönlichen Anschreiben an die Pflegefachkräfte konkret hingewiesen.

Ver.di:

Wenn mehr als 40 % der Pflegefachpersonen Einspruch einlegen, wird die Kammer nicht errichtet. Keinen Einspruch erheben, egal ob bewusst oder unbewusst, heißt Zustimmung.

Ein scheinbar demokratisches Verfahren, das in Wirklichkeit keines ist.

Ver.di lehnt die Errichtung der Pflegekammer ab, das Positionspapier vom 23.05.2023 zeigt Euch eine sehr gute Zusammenfassung über die Aufgaben der Pflegekammer und die Meinung von Ver.di hierzu. (siehe folgenden Link)

<https://gesundheit-soziales-bildung-bawue.verdi.de/themen/pflegekammer-bawue>

Die kursiv geschriebenen Abschnitte wurden aus den untenstehenden Links herauskopiert.

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/pflege/pflegekammer-in-baden-wuerttemberg>

[https://www.landesrecht-](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1gqc/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-BW-GBI2023171&documentnumber=7&numberofresults=9&doctyp=Verkuendungsblatt%3Abw-gbl&showdoccase=1&doc.part=D¶mfromHL=true#focuspoint)

[bw.de/jportal/portal/t/1gqc/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1gqc/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-BW-GBI2023171&documentnumber=7&numberofresults=9&doctyp=Verkuendungsblatt%3Abw-gbl&showdoccase=1&doc.part=D¶mfromHL=true#focuspoint)

[-BW-](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1gqc/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-BW-GBI2023171&documentnumber=7&numberofresults=9&doctyp=Verkuendungsblatt%3Abw-gbl&showdoccase=1&doc.part=D¶mfromHL=true#focuspoint)

[GBI2023171&documentnumber=7&numberofresults=9&doctyp=Verkuend-](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1gqc/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-BW-GBI2023171&documentnumber=7&numberofresults=9&doctyp=Verkuendungsblatt%3Abw-gbl&showdoccase=1&doc.part=D¶mfromHL=true#focuspoint)

[ungsblatt%3Abw-gbl&showdoccase=1&doc.part=D¶mfromHL=true#focuspoint](https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1gqc/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VB-BW-GBI2023171&documentnumber=7&numberofresults=9&doctyp=Verkuendungsblatt%3Abw-gbl&showdoccase=1&doc.part=D¶mfromHL=true#focuspoint)

<https://www.xn--infokampagne-pflegekammer-baden-wrttemberg-kne.de/>

Für den DiAG-Vorstand: Steven Baumann